

### AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 2 / 2017

Vom 3. Februar 2017

### Inhalt:

1. Änderung der Anlagen zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

(S. 2)

2. Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen

(S. 3)

3. Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen

(S. 4)

4. Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule Bremen

(S. 6)

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen Ausgabe 2 / 2017 vom 3. Februar 2017

Internet: http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche\_mitteilungen/

Herausgegeben durch: Die Rektorin der Hochschule Bremen

Neustadtswall 30 28199 Bremen

Redaktion: Rechtsstelle der Hochschule Bremen

## Änderung der Anlagen zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 27. Januar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die vom Rektorat der Hochschule Bremen am 26. Januar 2017 auf Grundlage des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG beschlossene Änderung der Anlage zur Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## Anlagen zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

# Anlage 1 A Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit

Vollzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts
Global Management (MBA)	12.900 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	12.900 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	12.900 Euro
4. Aeronautical Management (M. Eng.)	8.500 Euro
<ol><li>Internationaler Master of Business Administration (MBA (Wintersemester)</li></ol>	7.200 Euro
<ol> <li>Internationaler Master of Business Administration (MBA (Sommersemester)</li> </ol>	8.800 Euro
7. European Studies (M. A.)	7.900 Euro

Anlage 1 B Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit

Teilzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts					
	bei Zahlung in Raten	bei Zahlung im Ganzen				
Business Administration (MBA)	15.100 Euro	14.900 Euro				
2. Business Management (M. A.) <sup>1</sup>	13.500 Euro	13.300 Euro				
3. Kulturmanagement (M. A.)	9.800 Euro	9.600 Euro				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vorbehaltlich der Akkreditierung

\_

### Anlage 2 Entgelte für Module im Rahmen eines Modulstudiums (§ 7)

Masterstudiengang	Höhe des Modulentgelts	Anrechnungsbetrag
Business Administration (MBA)	1.440 Euro	1.200 Euro
Business Management (M. A.)	1.240 Euro	1.000 Euro
Kulturmanagement (M. A.)	915 Euro	800 Euro

### Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen

Vom 29. November 2016

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 26. Januar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage des § 36 Nummer 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 BremHG am 29. November 2016 beschlossene Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

#### Artikel 1

Die Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 13. Oktober 2015 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2015) wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - 2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
    - "5. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule."

#### Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft.

Bremen, den 26. Januar 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen

#### Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen

Vom 31. Januar 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 2. Februar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen aufgrund von § 33 Absatz 3b, § 43 BremHG in Verbindung mit § 80 Absatz 1 BremHG am 31. Januar 2017 beschlossene Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1 Vorbereitungsstudium

- (1) Während des Vorbereitungsstudiums erwirbt der oder die Studierende die für ein Fachstudium erforderlichen Deutschkenntnisse. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.
- (2) Die Hochschule Bremen kann fachliche, sprachliche und kulturelle Maßnahmen zur Studienvorbereitung anbieten. Diese Angebote können kostenpflichtig sein; die Teilnahme daran ist fakultativ.
- (3) Zur Durchführung einer Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG ist eine Immatrikulation im Vorbereitungsstudium erforderlich.

# § 2 **Zugangsvoraussetzungen**

In das Vorbereitungsstudium können aufgenommen werden:

- a) Studienbewerberinnen und -bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz sowie Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, oder
- b) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einem Studienkolleg zum Ablegen einer Feststellungs-prüfung eingeschrieben sind, oder
- c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG ablegen wollen.

# § 3 Bewerbung und Immatrikulation

- (1) Die Bewerbung für die Aufnahme in das Vorbereitungsstudium erfolgt entsprechend der Bewerbung für ein Fachstudium an der Hochschule Bremen mit dem an der Hochschule erhältlichen Formular "Antrag auf Aufnahme in das Vorbereitungsstudium". Diesem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse gemäß § 2 beizufügen.
- (2) Die Hochschule bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.
- (3) Die Einschreibung an der Hochschule in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums, wenn
  - a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und
  - b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag sowie der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Hochschule Bremen gezahlt wurden und

- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses zur Vorbereitung der Sprachprüfung nach § 1 Absatz 1 im Umfang von mindestens 20 Stunden wöchentlich vorliegt.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber können für das Vorbereitungsstudium für in der Regel bis zu einem Jahr für einen Spracherwerb immatrikuliert werden.

### Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

- (1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.
- (2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen oder wenn eine Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG und den Bestimmungen der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 14. September 2016 (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung BAHZV) (Brem.GBI. S. 585) nicht erfolgte oder diese endgültig nicht bestanden wurde.

## § 5 Kosten des Vorbereitungsstudiums

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu tragen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten im Rahmen von § 1 Absatz 2.
- (2) Die Hochschule kann für die Teilnahme am Vorbereitungsstudium mit dem Ziel der Ablegung der Zugangsprüfung oder mit dem Ziel der Ablegung der Prüfung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und an den entsprechenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen Entgelte erheben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

### § 6 Aufnahme des Fachstudiums

- (1) Die Aufnahme in das Fachstudium an der Hochschule Bremen erfolgt, wenn die erforderlichen Deutschkenntnisse nachgewiesen sind und ggf. eine bestandene Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG nachgewiesen ist. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.
- (2) Für die Zulassung zum Fachstudium muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung zum Fachstudium und die Immatrikulation gelten die Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen vom 10. Oktober 2005 außer Kraft.

Bremen, den 2. Februar 2017

### Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule Bremen

Vom 31. Januar 2017

Die Rektorin Hochschule Bremen hat am 2. Februar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen aufgrund von § 33 Absatz 3b) BremHG und § 11 der Bremischen Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 14. September 2016 (Brem.GBl. S. 585) beschlossene Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbung für die Zugangsprüfung, Immatrikulation ins Vorbereitungsstudium
- § 3 Zugangsprüfung
- § 4 Prüfungsformen der Zugangsprüfung
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 7 Wiederholung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen 1a bis 1d: Studiengangspezifische Regelungen Anlage 2: Umrechnung der TestAS-Ergebnisse

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Zugangsprüfung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Bewerbung für die Zugangsprüfung, Immatrikulation ins Vorbereitungsstudium

- (1) Für eine Zugangsprüfung zugelassen werden kann, wer bis zum 15. Januar eines Jahres online einen Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung in der von der Hochschule vorgesehenen Form stellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Nachweis der Teilnahme am Test für ausländische Studierende (TestAS), der von der Gesellschaft für akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.) angeboten wird mit einem Testergebnis im Kerntest von mindestens 90 Punkten sowie einem studienfeldspezifischen Modul mit mindestens 100 Punkten; TestAS-Zertifikat über den Kerntest und für die gewünschte Fachrichtung gemäß den Anlagen 1a bis d,

- 2. Nachweis über die Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung durch die Arbeitsund Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) mit der Empfehlung zum Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung,
- 3. Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens sowie Nachweis fortgesetzten Spracherwerbs mit dem Ziel-Niveau C1
- 4. Angabe des Clusters nach § 3 Absatz 3, innerhalb dessen die Zugangsprüfung abgelegt werden soll, sowie des Studiengangs, für welchen die Zulassung zum Studium prioritär angestrebt wird.

Alle Urkunden über den Nachweis der Qualifikation sind bei der Antragstellung in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Sind Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist eine Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

- (2) Auf die Zulassung zu einer Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zugangsprüfung nach Maßgabe der für die Prüfungsdurchführung verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzen.
- (3) Bei Teilnahmebegrenzung erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Rangfolge des arithmetischen Mittels des erzielten TestAS-Ergebnisses im Kerntest und im studienfeldspezifischen Testmodul. Das Gesamtergebnis wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Ergänzend können Bewerber und Bewerberinnen besondere Umstände, die für eine Zulassung sprechen, geltend machen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
- 1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
- 2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem gewählten Studiengang vorgemerkt ist,
- 3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder
- 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
- (4) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber sind nur für das jeweilige Semester zur Teilnahme am Qualifikationsprogramm im Rahmen der Zugangsprüfung berechtigt und werden für den Zeitraum der Teilnahme befristet als Vorbereitungsstudierende gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 BremHG an der Hochschule Bremen eingeschrieben.
- (5) Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (6) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss; über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin.

### § 3 **Zugangsprüfung**

(1) Die Zugangsprüfung wird bezogen auf ein Cluster nach Absatz 3 abgelegt. Sie wird nur in dem Semester angeboten, das einem möglichen Studienbeginn an der Hochschule Bremen vorangeht.

- (2) Die Zugangsprüfung umfasst den studienfeldbezogenen TestAS sowie eine weitere schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung in deutscher Sprache. Die jeweils geforderten Prüfungs- und Studienleistungen sowie ggf. praktischen Anteile der Zugangsprüfung in den Clustern zu Absatz 3 sind in den Anlagen 1a bis 1d beschrieben.
- (3) Die Hochschule Bremen bietet in Kooperation mit den anderen staatlichen Hochschulen im Land Bremen während des einsemestrigen Vorbereitungsstudiums der Zugangsprüfung ein Qualifizierungsprogramm an. Dieses ist inhaltlich geclustert entsprechend der studienfeldspezifischen Module des TestAS.

#### Es sind dies:

- Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften (MIN),
- Ingenieurwissenschaften (Ing),
- Wirtschaftswissenschaften (WiWi),
- Geistes- und Sozialwissenschaften (GW/SW).

Für das Verfahren der Zugangsprüfung gelten ergänzend die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Prüfungsformen der Zugangsprüfung

Die Prüfungsformen der Zugangsprüfung richten sich nach den Vorgaben in Abschnitt II des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt.
- Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bewertet wurde.

# § 6 Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn neben der erfolgreichen Teilnahme am TestAS alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung gemäß Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung erstellt die Hochschule ein Zeugnis, welches die Gesamtnote, sämtliche Prüfungsleistungen sowie das Ergebnis des Tests für ausländische Studierende aufführt. Darüber hinaus wird bescheinigt, für welches studienfeldspezifische Cluster und mit welchem Gesamtergebnis die Zugangsberechtigung erworben wurde.

- (3) Die Gesamtnote der durch die Zugangsprüfung erworbenen Zugangsberechtigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des erzielten Ergebnisses im Kerntest des TestAS, im studienfeldspezifischen Modul des TestAS und den benoteten Prüfungsleistungen gemäß Anlagen 1a bis 1d.
- (4) Die Umrechnung der TestAS-Ergebnisse in Notenwerte erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle in Anlage 2.
- (5) Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle ohne Rundung ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bewertung und das Ergebnis der Zugangsprüfung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens sechs Wochen nach dem Termin der letzten Prüfungsleistung mitgeteilt. Der Bescheid über die bestandene oder nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet die Rektorin.

### § 7 Wiederholung

- (1) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Teils der Zugangsprüfung ist einmal zum nächsten angebotenen Termin der Zugangsprüfung möglich.
- (2) Bei einer Wiederholung der Zugangsprüfung müssen nicht bestandene Leistungen wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einzelner bereits bestandener (Prüfungs-) Leistungen der Zugangsprüfung sowie die Wiederholung der gesamten bestandenen Zugangsprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Bewerbung für eine weitere Zugangsprüfung in einem anderen Cluster entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung bereits erworbener Teilleistungen.

# § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule einen Prüfungsausschuss, der aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einer Lektorin oder einem Lektor besteht. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter innen und Stellvertreter werden vom Akademischen Senat gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verantwortlich. Er beschließt abschließend über:
- 1. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
- 2. das Bestehen und Nichtbestehen der Zugangsprüfung,
- 3. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten,
- 4. die Festsetzung von Anmeldeterminen für Prüfungen,
- 5. die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- 6. die Ausgabe von Zeugnissen,
- 7. die Ausgabe von Bescheiden.
- (3) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 9 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungsdauer oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

## § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "mangelhaft" bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig.
- (2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" bewertet.
- (3) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, für nicht bestanden und die Zugangsprüfung für nicht abgeschlossen erklären.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

### Anlage 1a:

### Studiengangspezifische Regelungen – Cluster MIN: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften

#### 1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS -	Mindestwert im TestAS –
	studienfeldspezifisches Modul	Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb	MIN: Mathematik, Informatik	PL: Klausur, mind. 90 Punkte
des Clusters MIN:	und Naturwissenschaften	
Mathematik, Informatik,	PL: Klausur, mind. 100 Punkte	
Naturwissenschaften		

### 2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung		
Alle Studiengänge	Modul Studienfelderkundung	SL: Lerntagebuch		
innerhalb des Clusters MIN:	Modul Einführung Studienfeld	SL: Lerntagebuch		
Mathematik, Informatik,	Modul Grundlagen/Methoden	SL: Lerntagebuch,		
Naturwissenschaften		Übungsaufgaben		
	Modulübergreifende Prüfung der	PL: 1 schriftliche Prüfung und		
	oben genannten Module	1 mündliche Prüfung		
	Modul Deutsch als Fachsprache	SL: Aktive Teilnahme		
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme		

### Anlage 1b:

Studiengangspezifische Regelungen – Cluster ING: Ingenieurwissenschaften

#### 1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS - studienfeldspezifisches Modul	Mindestwert im TestAS - Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb	ING: Ingenieurwissenschaften	PL: Klausur, mind. 90 Punkte
des Clusters ING:	PL: Klausur, mind. 100 Punkte	
Ingenieurwissenschaften		

### 2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung	
Alle Studiengänge innerhalb	Modul Studienfelderkundung	SL: Lerntagebuch	
des Clusters ING:	usters ING: Modul Einführung Studienfeld		
Ingenieurswissenschaften	Modul Grundlagen/Methoden SL: Lerntagebuch,		
		Übungsaufgaben	
	Modulübergreifende Prüfung der	PL: 1 schriftliche Prüfung und	
	oben genannten Module	1 mündliche Prüfung	
	Modul Deutsch als Fachsprache	SL: Aktive Teilnahme	
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme	

### Anlage 1c:

### Studiengangspezifische Regelungen – Cluster WiWi: Wirtschaftswissenschaften

#### 1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS -	Mindestwert im TestAS -
	studienfeldspezifisches Modul	Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb	WiWi:	PL: Klausur, mind. 90 Punkte
des Clusters WiWi:	Wirtschaftswissenschaften	
Wirtschaftswissenschaften	PL: Klausur, mind. 100 Punkte	

### 2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung		
Alle Studiengänge innerhalb	Modul Studienfelderkundung	SL: Lerntagebuch		
des Clusters WiWi:	Modul Einführung Studienfeld	SL: Lerntagebuch		
Wirtschaftswissenschaften	Modul Grundlagen/Methoden	SL: Lerntagebuch,		
		Übungsaufgaben		
	Modulübergreifende Prüfung der	PL: 1 schriftliche Prüfung und		
	oben genannten Module	1 mündliche Prüfung		
	Modul Deutsch als Fachsprache	SL: Aktive Teilnahme		
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme		

### Anlage 1d:

### Studiengangspezifische Regelungen – Cluster GW / SW: Geistes- und Sozialwissenschaften

#### 1. TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	Mindestwert im TestAS -	Mindestwert im TestAS -
	studienfeldspezifisches Modul	Kerntest
Alle Studiengänge innerhalb	GKG: Geistes-, Kultur- und	PL: Klausur, mind. 90 Punkte
des Clusters GKG: Geistes-,	Gesellschaftswissenschaften	
Kultur- und Gesellschafts-	PL: Klausur, mind. 100 Punkte	
wissenschaften		

### 2. Pflichtmodule des studienvorbereitenden Semesters zur Zugangsprüfung

Studiengang	Verpflichtende Module	Prüfungs- / Studienleistung		
Alle Studiengänge	Modul Studienfelderkundung	SL: Lerntagebuch		
innerhalb des Clusters GKG:	Modul Einführung Studienfeld	SL: Lerntagebuch		
Geistes-, Kultur- und	Modul Deutsch als Fachsprache SL: Lerntagebuch			
Gesellschafts-wissenschaften	Modulübergreifende Prüfung der	PL: 1 schriftliche Prüfung und		
	oben genannten Module	1 mündliche Prüfung		
	Modul Grundlagen/Methoden	SL: Aktive Teilnahme,		
		Übungsaufgaben		
	Modul Prüfungsvorbereitung	SL: Aktive Teilnahme		

### Anlage 2: Umrechnung der TestAS-Ergebnisse

Standardwert	≥125	124	123	122	121	120	119	118	117	116	115	114	113	112	111
Note	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,8	1,9
Standardwert	110	109	108	107	106	105	104	103	102	101	100	99	98	97	96
Note	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,8
Standardwert	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81
Note	2,8	2,9	2,9	3,0	3,1	3,1	3,2	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5	3,6	3,7	3,7

Standardwert	80	79	78	77	≤76
Note	3,8	3,8	3,8	3,9	4,0